

Bekanntmachung der Stadt Wegberg
Über das Widerspruchsrecht von Einwohnern
betreffend Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie ein Widerspruchsrecht

gegen die Übermittlung

- Ihrer Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, denen Ihre Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind. Dies gilt nicht soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 BMG)

- Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggfls. Doktorgrad, Anschrift) an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 50 Absatz 5 BMG)

- Ihrer Daten an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und kein Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung über die Tätigkeit in den Streitkräften zum freiwilligen Wehrdienst erhalten möchten (§ 36 Absatz 2 BMG i.V. m § 58 c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz)

- Der Auskunft über **Ehe- und Altersjubiläen** an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Absatz 5 BMG)

- Von Daten an **Adressbuchverlage**, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Absatz 5 BMG)

Eine Datenübermittlung in den nachfolgenden Fällen darf nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen:

- Für Zwecke
1. der Werbung
 2. des Adresshandels (§ 44 Absatz 3 Nummer 2 BM)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Ein eingelegter Widerspruch bzw. eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben oder zurückgezogen werden.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson oder – Personen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Meldebehörde (Stadtverwaltung Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Wegberg, 23.02.2024

In Vertretung

gez.

Karneth

Erste Beigeordnete